

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerhard Jüttemann und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/2167 —

Gebührenerhöhungen bei der TELEKOM

Die TELEKOM hat ihre Absicht bekanntgegeben, Fernsprechgebühren in Telefonzellen auf privatem Grund vielerorts drastisch zu verteuern.

1. Kann die TELEKOM die von ihr angekündigten Gebührenerhöhungen ohne Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation realisieren?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG) unterliegen für die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Telekom AG wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen einem Widerspruchsrecht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Telekom AG vom 16. September 1992 hat das Unternehmen die Bereitstellung Öffentlicher Telefonstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten zu gewährleisten.

Die Preismaßnahmen der Deutschen Telekom AG zielen nach ihren Zusicherungen auf öffentliche Münz- und Kartentelefone außerhalb des Pflichtleistungsbereiches. Bisher hat es eine solche differenzierte Preisgestaltung bei Öffentlichen Telefonstellen nicht gegeben. Wenn die Deutsche Telekom AG diese aus kommerziellen Gründen einführen möchte, ist zuvor von ihr eine Einigung mit dem Bundesministerium für Post und Telekommuni-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 7. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kation über eine Abgrenzung des Pflichtleistungs- vom freien Wettbewerbsbereich zu suchen.

2. Falls die Gebührenerhöhungen genehmigungspflichtig sind, beabsichtigt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, die Genehmigungen zu erteilen?

Wenn ja, warum?

Nach ihren Zusicherungen wird sich die Deutsche Telekom AG mit ihren Preismaßnahmen auf Öffentliche Telefonstellen im freien Wettbewerbsbereich beschränken, der nicht der Preisregulierung unterliegt. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, ist eine einvernehmliche Abgrenzung noch herbeizuführen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den durch die Gebührenerhöhungen durchgesetzten Wegfall der Tarifeinheit im Raum?

Hält die Bundesregierung diese Tarifeinheit nicht mehr für notwendig?

In welchem Umfang kann die Tarifeinheit nach Meinung der Bundesregierung im Bereich der Telekommunikation weiter verletzt werden?

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Telekom AG vom 16. September 1992 und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Post AG vom 12. Januar 1994 haben die Unternehmen die Pflichtleistungen in der Fläche zu einheitlichen Leistungsentgelten nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im Raum anzubieten. Eine Tariffdifferenzierung ist daher nur außerhalb des Pflichtleistungsbereichs zulässig. Hieran hält die Bundesregierung auch für die Öffentlichen Telefonstellen fest.

Ansonsten hat der Gesetzgeber im Zuge der Postreform II durch das Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens lediglich für den Monopolbereich des Postwesens den Grundsatz der Tarifeinheit im Raum ausdrücklich festgeschrieben.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die angekündigten Gebührenerhöhungen (auch Ortsgespräche und Telefonauskunft sollen verteuert werden) hinsichtlich des bis jetzt auch von ihr selbst vertretenen Arguments, die Privatisierung werde zu fallenden Preisen führen?

In welchem Ausmaß und wann es bei Öffentlichen Telefonstellen zu Entgelterhöhungen kommen wird, kann angesichts der noch ausstehenden Abgrenzung zwischen Pflichtleistungs- und freiem Wettbewerbsbereich nicht vorhergesagt werden. Die bei den allgemeinen Telefentarifen nach umfangreichen Vorarbeiten im Februar 1994 schließlich zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG getroffenen Festlegungen sehen zum 1. Januar 1996 eine einnahmeneutrale Telefentarifreform und zum 1. Juli 1996 eine 5 %ige Absenkung der Telefentarife vor.

Die Bundesregierung ist nach wie vor davon überzeugt, daß die seit Beginn dieses Jahres eingetretene Privatisierung zu einer für den Kunden günstigen Preisentwicklung führen wird. Dies ist ein fortschreitender Prozeß, der einen entscheidenden weiteren Anstoß mit dem endgültigen Wegfall der Monopolrechte ab 1. Januar 1998 erhalten wird.

